

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasste ohne Aussprache nachfolgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des kommunalen Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 gem. § 116 Abs. 8 in Verbindung mit § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis und verweist diesen gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Durch die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregeln nach dem Gesetz zur Beschleunigung der kommunalen Gesamtabschlüsse vom 04.07.2015 werden die Entwürfe der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2016 und 2017 dem Gesamtabschluss 2018 als untestierte Anlage beigelegt.